

## Sitzung vom 26. Januar 2016

Beschl. Nr. **2016-22**

S3.3 Einzelne Strassen, Wege, Gehwege, Plätze, Bau- und Niveaulinien  
P3.10.4 Verkehrsbeschränkungen, Signalisation, Markierung, Wegweiser, Parkuhren  
P3.1.2 Einzelne Bewilligungen  
Parkierungskonzept öffentlicher Grund Stadt Adliswil; Ausnahmegewilligungen  
und Zuteilung von Vereinsparkkarten

### Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. September 2015 die Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungsverordnung, VPöG) genehmigt. Mit SRB 2015-151 vom 16. Juni 2015 hatte der Stadtrat zuvor auch das Konzept zur Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungskonzept), welches auf der neuen VPöG basiert, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sowohl Parkierungsverordnung als auch Parkierungskonzept enthalten diverse Punkte, welche durch den Stadtrat näher zu regeln sind. Mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Parkierungsverordnung (AVPöG) gemäss SRB 2015-291 vom 3. November 2015 wurden diese Inhalte festgelegt.

### Ausnahmegewilligung gem. Art. 16 VPöG (Übriger Personenkreis)

#### a) Wohnadressen ausserhalb Parkkartenzonen

Gemäss Art. 16 VPöG kann der Stadtrat festlegen, dass für bestimmte Parkkartenzonen oder Plätze ein bestimmter Personenkreis auch ohne Nachweis einer Berechtigungsvoraussetzung gem. den Art. 12 – 15 VPöG eine Parkkarte beziehen kann. Gemäss Ziffer 4 AVPöG kann der Stadtrat unter Nennung von Parkkartenzonen und unter Beschreibung der Berechtigungsvoraussetzungen sowie unter Bestimmung der anzuwendenden Gebühren die Kompetenz zur Bewilligungserteilung gemäss Art. 16 VPöG an die Ausgabestelle delegieren.

Es liegen zur Zeit neun Anträge für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für eine Dauerparkkarte vor. In allen Fällen handelt es sich um Personen, welche in einem Stadtgebiet wohnen, wo keine Parkkartenzone definiert ist. Dies ist vor allem im Stadtzentrum, im Neubaugebiet Lebern-Dietlimoos und in Teilen des Soodquartiers (v.a. Industrie) der Fall. In diesen Stadtteilen wird davon ausgegangen, dass entweder kein Bedarf für Anwohnerparkkarten besteht (insb. Industrie/Gewerbe) oder es sind keine adäquaten Parkplätze auf öffentlichem Grund vorhanden (Lebern-Dietlimoos, Stadtzentrum), für welche eine Anwohnerparkkarte erteilt werden könnte.

In einigen Fällen erscheint das Parkieren auf Privatgrund in diesen Stadtgebieten tatsächlich nicht möglich und die Fahrzeuge der Anwohner müssen in einer angrenzenden Parkkartenzone abgestellt werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn bei einer Wohnliegenschaft keine Parkplätze vorhanden sind oder wenn keine solchen mehr zur

Verfügung stehen. Finanzielle Vorteile des Parkierens auf öffentlichem Grund gegenüber einer privaten Parkierungsmöglichkeit sind kein Rechtfertigungsgrund.

Unter folgenden Voraussetzungen erscheint die ausnahmsweise Erteilung einer Parkierungsbewilligung deshalb als gerechtfertigt:

- Voraussetzungen gem. Art. 12 VPöG liegen vor (Anwohner/Wochenaufenthalter)
- Die Wohnadresse liegt ausserhalb einer Parkkatenzone (gemäss Ziffer 3 AVPöG)
- Es liegt eine Bestätigung der Verwaltung oder der Eigentümerschaft vor, dass keine Parkplätze auf Privatgrund bei der fraglichen Liegenschaft vorhanden oder verfügbar sind.

#### *b) Angehörige der Kantonspolizei Zürich, Station Adliswil*

Der Polizeiposten der Kantonspolizei befindet sich am Sihlquai 26. Die zur Liegenschaft gehörenden Parkplätze werden für Besucher und Dienstfahrzeuge benötigt. In der Umgebung wurden von der Kantonspolizei vier verfügbare Parkplätze auf Privatgrund zugemietet, jedoch kann damit der Bedarf für die 10 Mitarbeitenden nicht gedeckt werden. Die Angehörigen der Kantonspolizei sind aufgrund ihrer Tätigkeit mit unregelmässigen Arbeitszeiten, Pikettdienst und Einsätzen für Nebenaufgaben (Ordnungsdienst, Hundeführer, Einsatzgruppe Diamant, etc.) auf die Verwendung des eigenen Fahrzeugs angewiesen. Aufgrund des Dienstplans mit häufigen Einsätzen am Abend, in der Nacht und am Wochenende sind in der Regel nie alle 10 Mitarbeitenden im Polizeiposten anwesend. Zudem sind, wie bereits erwähnt, vier Parkplätze auf Privatgrund vorhanden. Somit sind auch nie alle 10 Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichem Grund parkiert. Deshalb wurden bis Ende 2015 zwar für alle Privatfahrzeuge Parkkarten ausgestellt, diese jedoch der Kantonspolizei zum halben Preis (CHF 240.00 pro Jahr) verrechnet. Diese Praxis soll weitergeführt werden. Damit würden die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich mit Arbeitsort Adliswil neu eine Ausnahmegewilligung für die Parkkatenzone A01 gemäss Art. 16 VPöG erhalten; der Preis wird auf CHF 20.00 pro Monat festgesetzt.

#### *c) Mitglieder des Stadtrates Adliswil*

Die Adliswiler Stadträte müssen verteilt über die Woche oft Sitzungs- und Besprechungstermine wahrnehmen. Diese Termine finden nicht selten am Abend statt und dauern manchmal über mehrere Stunden bis in die Nacht hinein. Aus diesem Grund wurden schon bisher den Stadträten Parkkarten für die Parkplätze auf dem Stadthausareal abgegeben. Bis zum Verkauf des Grundstückes Zürichstrasse 1/3 mit dem dahinterliegenden Parkplatz soll diese Praxis weitergeführt werden.

### **Zuteilung von Vereinsparkkarten gemäss Art. 25 VPöG**

Gemäss Art. 25 VPöG erhalten Vereine für ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre unentgeltlich eine vom Stadtrat festzusetzende Anzahl Parkkarten. Diese Parkkarten sollen das Parkieren im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit erlauben.

Sämtlichen bekannten Ortsvereinen wurde eine Frist zur Beantragung der benötigten Parkkarten angesetzt. Seitens der Vereine wurde die Zuteilung von insgesamt 179 Parkkarten beantragt. Die Zuteilung der Parkkarten erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- Art der Tätigkeit des betreffenden Funktionärs im Verein
- Häufigkeit der Vereinstätigkeit

- Verfügbarkeit von Parkplätzen auf öffentlichem Grund am Ort der Vereinstätigkeit
- Intensität und Frequenz der Vereinsanlässe/-tätigkeiten

Aufgrund dieser Kriterien werden die folgenden Parkkarten für Vereine gemäss Art. 25 VPöG zugeteilt:

Lage	Antrag	Zuteilung
Tal	28	28
Tüfi	59	59
Ganzes Stadtgebiet	21	0
Zentrum	10	0
ZIS	4	0
A01	11	5
A02	4	12
A03	18	20
A04	15	15
A05	3	3
<b>Total:</b>	<b>173</b>	<b>142</b>

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Sicherheit und Gesundheit fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 16 und 25 der Parkierungsverordnung der Stadt Adliswil, folgenden

#### Beschluss:

- 1 Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen wird eine Parkkarte gemäss Art. 16 VPöG (Ausnahmebewilligung) erteilt:
  - 1.1 Voraussetzungen gemäss Art. 12 VPöG sind erfüllt (Anwohner/Wochen-aufenthalter)
  - 1.2 Die Wohnadresse liegt ausserhalb einer Parkkartenzone (gemäss Ziffer 3 AVPöG)
  - 1.3 Es liegt eine Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung oder der Eigentümerschaft vor, dass keine Parkplätze auf Privatgrund bei der fraglichen Liegenschaft vorhanden oder verfügbar sind.
- 2 Unter den Voraussetzungen gemäss Dispositiv Ziffer 1 werden Parkkarten gemäss Art. 16 VPöG (Ausnahmebewilligung) für die Parkkartenzone A12 für folgende Wohnliegenschaften erteilt: Lettenstrasse 74 – 84 (nur gerade Hausnummern) und 90, 8802 Kilchberg.
- 3 Die Gebühren für eine Ausnahmebewilligung gemäss Dispositiv Ziffer 1 und 2 werden gleich bemessen, wie für eine Anwohnerparkkarte gemäss Art. 12 VPöG.
- 4 Die Prüfung über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Dispositiv Ziffer 1 und 2 sowie die diesbezügliche Entscheidungskompetenz zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung wird an die Ausgabestelle delegiert.

- 5 Den Angehörigen der Kantonspolizei Zürich, Station Adliswil, werden auf Antrag Jahresparkkarten gemäss Art. 16 VPöG für die Parkkartenzone A01 abgegeben. Die Gebühr pro abgegebene Jahresparkkarte beträgt CHF 240.00.
- 6 Den Mitgliedern des Stadtrates Adliswil wird jährlich eine Jahresparkkarte gemäss Art. 16 VPöG für den gebührenpflichtigen Parkplatz auf dem Grundstück Zürichstrasse 1/3, Adliswil, abgegeben. Diese Parkierungsbewilligungen sind kostenlos.
- 7 Für ehrenamtlich tätige Vereinsfunktionäre werden den Vereinen insgesamt 142 Parkkarten gemäss Art. 25 VPöG zugeteilt. Diese Parkkarten sind kostenlos und nur während und zum Zweck der Vereinstätigkeit zu verwenden.
- 8 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 9 Mitteilung an:
  - 9.1 Ressortleiter Werkbetriebe
  - 9.2 Ressortleiter Sicherheit und Gesundheit
  - 9.3 Leiter Stadtpolizei
  - 9.4 Leiter Sport, Sportanlagen
  - 9.5 Kantonspolizei Zürich, Station Adliswil, 8134 Adliswil  
(mit separatem Schreiben)
  - 9.6 Für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 16 VPöG antragstellende Personen (mit separatem Schreiben)
  - 9.7 Für eine Vereinsparkkarte gemäss Art. 25 VPöG antragstellende Vereine  
(mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin